

Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2021

Der MFA wird online im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) unter www.ibalis.bayern.de gestellt. Hier können auch alle erforderlichen Anlagen und Informationen aufgerufen werden. Weitere wichtige Einzeladressen sind: www.zi-daten.de für die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) sowie www.hi-tier.de für die zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT).

A Neuerungen

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten: Durch den intensiven Einsatz Bayerns werden in den Jahren 2021 und 2022 weiterhin Übergangszahlungen (sog. „Phasing out“) in der historischen, also bis 31. Dezember 2018 gültigen benachteiligten Agrarzone gewährt.
- Zur Umsetzung der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie gelten nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gewässer: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungskante bzw. Linie des Mittelwasserstandes eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist seit dem 1. Juli 2020 innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Auf diesen Gewässerrandstreifen darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen (vgl. CC-Broschüre Nr. III. 1.3).
- Durch das infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen“ geänderte Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind an eindeutig erkennbaren Gewässern Gewässerrandstreifen mit folgenden Nutzungseinschränkungen anzulegen:
 - An **eindeutig erkennbaren Gewässern** ist in einer Breite von **mindestens 5 m** von der Uferlinie (Linie des Mittelwasserstands) ein **Gewässerrandstreifen** (GWR) anzulegen, da in diesem Bereich die acker- oder gartenbauliche Nutzung verboten ist. Hierzu zählen auch Dauerkulturen z. B. Hopfen, Wein, Spargel, Silphium. Private Gärten und Kleingärten sind von dem Verbot ausgenommen. Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Auf diesen Flächen ist auch nach wie vor eine Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig. Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen.
 - Auf Grundstücken des Freistaates Bayern, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, ist der GWR an den Gewässern erster und zweiter Ordnung 10 m breit. Hier gilt zusätzlich noch ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der GWR beginnt hier ab der Böschungsoberkante, sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, ansonsten ab der Uferlinie.
 - Ob ein **eindeutig erkennbares Gewässer** vorliegt, ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen **natürlichen Bach oder Fluss**. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen **Namen** hat.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter (UmweltAtlas Bayern) dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR.

- Die Überprüfung der unklaren Gewässer/Gräben erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den ÄELF durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Der Stand der Überprüfung ist auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter bzw. im UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt dargestellt.
- Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Karten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli über die Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter zu finden sein.

Beispiel: In der Hinweiskarte zum 1. Juli 2021 wird ein Gewässer, bei welchem die Verhältnisse bisher unklar waren, mit dem Merkmal Gewässerrandstreifen „erforderlich“ eingestuft, hier ist ab der Herbstsaat im Jahr 2021 die Anlage der GWR zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2021 die GWR zwingend beachtet werden.

- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können auf diesen GWR seit dem Verpflichtungsjahr 2020 insbesondere keine Ackermaßnahmen weder im KULAP noch im VNP mehr gefördert werden (vgl. Abschnitt D Nr. 6).
- Die GWR sind an **eindeutig erkennbaren Gewässern auf Acker-/Dauerkulturflächen** vom Antragsteller im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.
- Bei Grundstücken des Freistaates ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung eine Digitalisierung auch auf Dauergrünland (DG) erforderlich, wenn diese in die KULAP-Maßnahmen B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ sowie H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP einbezogen sind (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) Abschnitt B Nr. 6).
- GWR unterliegen auch den Regeln der Entstehung von DG. Dabei kann durch die Ausweisung der GWR als Ökologische Vorrangflächen, z. B. des Typs „Pufferstreifen und Feldränder“, bzw. durch Anwendung der „Pflugregelung“ (zur Grünlanderneuerung) die DG-Entstehung verhindert werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt D).

- GWR können jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Ersatz-DG im Rahmen der Genehmigung einer DG-Umwandlung verwendet werden.
- Solange auf GWR die Mindesttätigkeit erfolgt, zählen sie zur LF und sind im Antrag anzugeben. Die Aufgabe der Bewirtschaftung ist nur zulässig, wenn sie dauerhaft erfolgt (mind. fünf Jahre).
- Für Schläge, die zumindest teilweise durch die neuen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf GWR entstehen, beträgt die Mindestparzellengröße 0,01 ha. Hierzu ist es erforderlich, dass die GWR im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ digitalisiert werden (vgl. Abschnitt D Nr. 2.1).
- Ausgleichszahlung (GWZ) im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Für die GWZ ist das Genehmigungsverfahren durch die EU-Kommission noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erfolgen entsprechende Hinweise im iBALIS und über die Presse. Es wird dazu auch ein Merkblatt erstellt.
- Für im Jahr 2021 neu angelegte Gewässerrandstreifen kann die GWZ nur gewährt werden, wenn die Gewässerrandstreifen spätestens bis 11. Juni 2021 im iBALIS digitalisiert werden.
- Mehrgefahrenversicherung: Betriebe, die einen Antrag auf Förderung nach dem „Bayerischen Sonderprogramm für Versicherungsprämienzuschüsse Obst- und Weinbau“ (BayVOW) gestellt haben (Antragsende 1. März 2021), sind verpflichtet, jährlich einen Mehrfachantrag zu stellen. Die Förderung nach dem BayVOW setzt voraus, dass sämtliche Flächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, bis einschließlich 1. Juli 2021 im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) erfasst sind.

B Weitere wichtige Hinweise

- Im Hinblick auf die Bedeutung der Zahlungsansprüche (ZA) wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:
 - notarielle Betriebsübernahme,
 - Pacht eines Betriebs,
 - Betriebsübergabe infolge Tod des Betriebsinhabers,
 - Kauf eines Betriebs,
 - Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
 - Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.
 - Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte.
- Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2020 vor, sind entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ unter Nr. 2. zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung zu Betriebsinhaberwechsel/Änderungen bei Adressdaten/Tierhaltung“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer/Registriernummer“ (am AELF und im Internet verfügbar) bis spätestens 17. Mai 2021 ausgefüllt abzugeben.
- Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Mehrfachantragsteller
- **zum Tag der Antragstellung** tatsächlich Betriebsinhaber ist,
 - **zum 17. Mai 2021 im Besitz von ZA** ist und die entsprechende **ZA-Übertragung vom Abgeber und Übernehmer spätestens am 11. Juni 2021 an die ZID** gemeldet ist (vgl. Abschnitt D Nr. 4.2). Erhält bei einem Betriebsinhaberwechsel der Nachfolger keine neue Betriebsnummer

(i. d. R. bei notarieller Hofübernahme), ist die ZA-Übertragung an das **AELF** zu melden.

- **zum 17. Mai 2021 über die beantragten Flächen verfügt,**
 - bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)** (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (**KULAP**)), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (**VNP/EA**)) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ unter Nr. 2 beantragt.
- Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2021, aber noch bis einschließlich 17. Mai 2021 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den MFA für das Jahr 2021 stellt, da nur er über die Flächen am 17. Mai 2021 verfügt. Der Vorgänger ist damit für das Jahr 2021 nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Vorbewirtschafters wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass auch die ZA noch bis spätestens 17. Mai 2021 auf den Hofnachfolger übertragen werden und die ZA-Übertragung bis spätestens 11. Juni 2021 an die ZID bzw. das zuständige AELF gemeldet wird.
- Hinweis: Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags sind Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ unter Nr. 2 zu machen, und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen.
- Für eine beihilfefähige Fläche können Zahlungen beantragt werden, wenn sie am **17. Mai 2021** vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (vgl. Abschnitt C). Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltung) förderunschädlich sein. Derartige Nutzungen auf beantragten Flächen sind dem AELF jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. (Vordruck am AELF und im Internet verfügbar). Die Meldung ist auch online im iBALIS Menü „Meldungen/Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“ möglich. Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2021, ist diese dem AELF ebenfalls im Rahmen der Mehrfachantragstellung mitzuteilen.
- Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport sowie von Dauergrünland (DG) für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode.
- Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stro-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten. Jedoch bestehen auch hier bestimmte Ausnahmen von der Meldepflicht. Ausgenommen von der Meldepflicht ist z. B. eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf DG außerhalb der Vegetationsperiode sowie innerhalb der Vegetationsperiode, wenn die Lagerung nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt (vgl. Abschnitt C).
- Landwirte mit Betriebssitz in Bayern, die zusätzlich Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen diese Flächen im Antragssystem des betroffenen anderen Bundeslands graphisch angeben, zu dem sie über einen Link im iBALIS gelangen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) Abschnitt C Nr. 1 und Abschnitt F Nr. 4).
 - Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen im Rahmen der GAP-Reform enthält auch die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ (GAP -

Broschüre), die im Internet mit den entsprechenden Aktualisierungen verfügbar ist.

- Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV): Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von 2018, dass die Bundesrepublik Deutschland die EU-Nitratrichtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt hat, wurde im Frühjahr 2020 die Düngeverordnung (DüV) angepasst. Seit dem Inkrafttreten der DüV am 1. Mai 2020 gelten zusätzliche Einschränkungen bei der Düngemittelausbringung, wie z. B. größere Mindestabstände an Gewässern. Gleichzeitig wurde der Nährstoffvergleich durch die Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung innerhalb von zwei Tagen ersetzt.

Die DüV fordert zudem die Ausweisung von mit Nitrat belasteten („roten“) und mit Phosphor eutrophierten („gelben“) Gebieten, in denen Landwirte zusätzliche Maßnahmen zum Gewässerschutz einhalten müssen. Die Gebiete und die zusätzlichen, länderspezifischen Maßnahmen werden in Bayern über die Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) festgeschrieben, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Die Ermittlung der Gebiete erfolgte nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und mit Phosphor eutrophierten Gebieten (AVV GeA) auf Feldstücksebene (Stand 2020).

Im iBALIS sind umfangreiche Informationen zu den Gebietskulissen und den besonderen Maßnahmen zu finden. Die Gebietskulissen sind im Menü „Feldstückskarte“ über die Layer „Nitratbelastete Gebiete (AVDüV)“ und „Eutrophierte Gebiete (AVDüV)“ direkt einsehbar. Die roten und gelben Feldstücke eines Betriebes sowie zusätzliche Informationen zu den Maßnahmen und die betriebsindividuelle Prüfung zu den Erleichterungen werden unter dem Menü „Betriebsinformation“, Register „Betriebsspiegel“, „Rote und gelbe Gebiete (AVDüV)“ ausgegeben. Im „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ist die Information, ob ein Feldstück „rot (AVDüV)“ bzw. „gelb (AVDüV)“ ebenfalls angeführt.

Weitere umfangreiche Informationen zur DüV und zur AVDüV sind im Internet auf der Homepage der LfL (www.lfl.bayern.de/duengung oder www.lfl.bayern.de/avdueva) zu finden.

C Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- Aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Antragstellung ausschließlich im Internet im iBALIS. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT bzw. ZID) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Telefon 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870 oder E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit. Betriebsinhaber, die in der HIT (www.hi-tier.de) ihre E-Mail hinterlegt haben, können die Ersatzbestellung einer PIN auch per E-Mail anfordern.

Falls für die Antragstellung zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 17. Mai 2021 am zuständigen AELF nachgereicht werden.

- Mit dem MFA können im Jahr 2021 beantragt werden:
 - Basisprämie durch Aktivierung der ZA und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie),
 - Umverteilungsprämie für aktivierte ZA,
 - Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA,

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- Auszahlung 2021 für AUM (KULAP, VNP/EA),
- Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie)

- Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. Abschnitt D Nr. 3.).
- Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (v. a. Flächen) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt, das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt. Dies ist anhand von Abrechnungen über Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen nachzuweisen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu entrichten. Bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer muss der Antragsteller zudem weisungsberechtigt sein. Die Beauftragung hat nachweislich (ggf. schriftlich) in Form gezielter Anweisungen zu erfolgen.
- Auf beihilfefähigen Flächen können kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist laut gesetzlicher Vorgaben i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte die landwirtschaftliche Tätigkeit erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird und dies länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stro-, Futter- und Dunglagerplätze) zu werten.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf beantragten Flächen sind dem AELF mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Vordruck „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ am AELF und im Internet verfügbar). Die Meldung ist auch online im iBALIS Menü „Meldungen/Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“ möglich. Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2021, ist diese dem AELF ebenfalls mit dem entsprechenden Formblatt mitzuteilen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport,
- die Nutzung von DG für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung außerhalb des Zeitraums zwischen Aussaat und Ernte auf mit Kulturpflanzen (einschließlich der großkörnigen Leguminosen: Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse) genutzten Ackerflächen. Ausgenommen sind Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau (Kulturen mit „GL-Status“ - vgl. Liste zur Codierung der Nutzung im FNN) sowie feinkörnige Leguminosen,
- eine vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung auf DG und Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau sowie feinkörnigen Leguminosen:

- außerhalb der Vegetationsperiode oder
- innerhalb der Vegetationsperiode, wenn diese nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt.
- Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ aufzuführen.
- Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUM und ggf. die Vergabe des Sperrcodes „B02“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt E und F).
- Die Antragstellung hat außer bei AUM grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommsteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.
- Der Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) für AUM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt wurden.
- Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

17. Mai 2021 (Antragsendtermin)

- zu stellen.
- Zur Klärung eventueller Fragen wird empfohlen, den persönlichen Termin beim AELF (siehe Anschreiben der Staatsministerin) wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren. Nach derzeitiger Situation ist davon auszugehen, dass aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebes die Antragstellung unter den gleichen Bedingungen wie bereits 2020 erfolgt und daher die Unterstützung vorrangig nur telefonisch erfolgen kann.
- Vor Absenden des Antrags über iBALIS ist der Antrag nochmals gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dafür ist insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zu verwenden. Auch die im Rahmen der Datenprüfung erzeugten Meldungen sind sorgfältig zu prüfen und bei Bedarf abzuarbeiten bzw. mit dem zuständigen Sachbearbeiter am AELF zu klären.
- Die **Nachmeldung** einzelner Flächen bzw. ZA oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach der Antragstellung sowie die hierfür notwendige Nachreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis **einschließlich 31. Mai 2021** möglich.
- Der Antrag kann auch nach Absenden ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Bis einschließlich 17. Mai 2021 ist dies auch online möglich. Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so sind die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nicht mehr zulässig.
- Fehlerhafte Anträge können schriftlich (bis einschließlich 17. Mai auch online) korrigiert werden (Selbstberichtigung), solange das zuständige AELF nicht bereits auf

Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat.

- Für den Antragsteller besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen sog. Vorabprüfungen festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins der Mehrfachantragstellung spätestens am 23. Juni 2021 zu berichtigen, ohne dass Sanktionskürzungen erfolgen. Der Antragsteller wird auf diese Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Vorabprüfung“ hingewiesen. Bis einschließlich 14. Juni 2021 werden die Vorabprüfungen durchgeführt.

Es wird daher dringend empfohlen, spätestens ab dem 15. Juni 2021 das Register „Vorabprüfungen“ auf vorhandene Fehlermeldungen hin zu überprüfen und erforderliche Korrekturen dem AELF spätestens am 23. Juni 2021 schriftlich mitzuteilen.

Elektronische Mitteilungen zu Änderungen und Korrekturen beim MFA sind im iBALIS im Register „Information“ ab Anfang Mai möglich.

- Die zur Antragstellung bereitgestellten Merkblätter und Formulare sind im iBALIS Menü „Förderwegweiser“ oder direkt auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de elektronisch verfügbar.

Es handelt sich dabei unter anderem um:

- das Merkblatt zum Mehrfachantrag 2021,
- die Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2021,
- das Merkblatt zur Sommerweidehaltung,
- die CC-Broschüre 2021,
- das Merkblatt für Hopfenerzeuger,
- das Merkblatt zum Anbau von Hanf,
- die Anlage KULAP-Nährstoff-Saldo,
- die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“ einschl. Aktualisierungen (GAP-Broschüre)

- Konsequenzen bei Fristversäumnis
 - Bei Mehrfachanträgen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf des Antragsendtermins beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen **um 1 % für jeden Arbeitstag Verspätung gekürzt**. Betrifft die verspätete Einreichung auch den Antrag auf Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve, wird die Basisprämie, die für diese ZA im Jahr 2021 an den Antragsteller zu zahlen ist, **zusätzlich um 3 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt**.
 - Bei Nachmeldungen oder Änderungen einzelner Flächen bzw. zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen nach dem 31. Mai 2021 werden die Zahlungen für die betroffenen Anträge ebenfalls **um 1 % je Arbeitstag gekürzt**.
 - Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage (nach dem 11. Juni eingehende Anträge), so wird der **Antrag abgelehnt**.
- Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich im iBALIS oder **schriftlich mitzuteilen**.
- Wird auf Flächen, die **aus der Erzeugung genommen** wurden, jedoch nicht als ÖVF ausgewiesen sind (z. B. NC 591, 592), die Nutzung wieder aufgenommen, ist dies mindestens drei Tage vor der Wiederaufnahme der Nutzung (z. B. Verfütterung des Aufwuchses) dem AELF im iBALIS oder schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2021 erfolgt. Erfolgt die Nutzung nach diesem Zeitraum, muss die Anzeige unverzüglich nach Wiederaufnahme der Nutzung erfolgen. Dies ist auch

erforderlich, wenn der Aufwuchs verkauft, als Futter, Einstreu in der Tierhaltung oder als Substrat in Biogasanlagen (ausgenommen kostenpflichtige Entsorgung) genutzt wird.

- Kann aufgrund eines **anerkannten Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden oder erfolgt deshalb eine Änderung der Nutzung, so bleibt der Beihilfeanspruch bei den Direktzahlungen dennoch bestehen. Dies gilt bei AUM und AGZ nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind dem **AELF** immer **innerhalb von 15 Arbeitstagen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

• **Auszahlung 2021 für AUM**

- Betriebe, die an **AUM** (KULAP, VNP/EA) teilnehmen, müssen die **Auszahlung für das Jahr 2021 fristgerecht mit dem MFA beantragen**. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt E). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.
- Antragsteller, die Flächenzahlungen auch in Österreich beantragen, müssen im Rahmen ihres Zahlungsantrags für AUM nur auf Anforderung des AELF eine Kopie des Flächenverzeichnisses ihres in Österreich gestellten Sammelantrags vorlegen, wie er bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde gestellt wird.
- Für Antragsteller, die ausschließlich am VNP/EA teilnehmen, sind neben den Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Beantragung“ nur die Register „Stammdaten“, „Allgemeine Angaben“, „KULAP und VNP/EA“ und „Erklärungen“, einschließlich der Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ und ggf. „Viehverzeichnis“ zu bearbeiten.

D Fördermaßnahmen

1. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

- Angaben hierzu sind erforderlich, falls die Basis- und Greeningprämie (ausgenommen Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung) oder die KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ beantragt werden.
- Anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus gemäß den Verordnungen (VO) (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sind von den Greeningverpflichtungen befreit und haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt.

Der Nachweis hierfür wird durch das Öko-Kontrollblatt aus der Kontrolle 2020 erbracht. Das Öko-Kontrollblatt muss bis spätestens 17. Mai 2021 am AELF vorliegen. Das Öko-Kontrollblatt wird von der Öko-Kontrollstelle direkt an das AELF elektronisch übermittelt und kann im iBALIS im Menü „Meldungen“ eingesehen werden.

Bei Teilbetriebsumstellung ist bis 17. Mai 2021 eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2020 am AELF einzureichen. Eine Kopie der Bescheinigung aus der Kontrolle 2021 ist nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzureichen (keine elektronische Übermittlung durch die Kontrollstelle).

- Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau müssen für den Erhalt der Greeningprämie bis zum

17. Mai 2021 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des MFA rechtswirksam abgeschlossen wurde und mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 umfasst. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme B10 muss jedoch der Kontrollvertrag spätestens am 24. Februar 2021 rechtswirksam abgeschlossen sein. Das Öko-Kontrollblatt aus der **Kontrolle 2021** wird von der Öko-Kontrollstelle direkt an das AELF elektronisch übermittelt, vorher kann keine Zahlung erfolgen.

Bei Teilbetriebsumstellung müssen Betriebe im ersten Jahr der Umstellung auf den ökologischen Landbau, die bis zum 17. Mai 2021 keine für das Jahr 2021 gültige Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorlegen können, bis zum 17. Mai 2021 eine Kopie des Kontrollvertrags mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle vorlegen, der spätestens am Tag der Einreichung des Mehrfachantrags rechtswirksam abgeschlossen wurde und mindestens den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 umfasst. Eine Kopie der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007 aus der Kontrolle 2021 ist dann nach Erhalt unverzüglich am AELF nachzureichen, vorher kann keine Zahlung erfolgen.

- Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.
- Durch entsprechende Erklärung kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient.

2. Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4)

- Direktzahlungen (Basis-, Greening-, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte) werden nicht gewährt, auch nicht im Rahmen der Kleinerzeugerregelung, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist. Dabei wird allerdings die Fläche nur in dem Umfang berücksichtigt, wie hierfür auch ZA zur Verfügung stehen. Die ZA können in Verbindung mit einer entsprechenden beihilfefähigen Fläche im MFA zur Auszahlung beantragt werden (Aktivierung). Sofern keine Direktzahlungen gewährt werden, gelten alle ZA als nicht genutzt.
- Die Betriebsinhaber haben über das Internet in der ZID sowie im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „ZA-Konto“, jederzeit direkten Zugang zu den aktuell in der ZID gespeicherten Informationen bezüglich ihrer ZA (u. a. Umfang und Wert). Die für den Zugang erforderliche PIN ist identisch mit der PIN zu iBALIS und HIT (vgl. Abschnitt C).

2.1 Basisprämie durch Aktivierung von ZA mit beihilfefähiger Fläche (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3)

- Ein ZA wird in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert.

Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, DG, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist beihilfefähig. Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP - Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulflächen.

Nach EU-Recht ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und die Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke.

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen im guten

landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, in dem der Aufwuchs jährlich mindestens einmal **vor dem 16. November** gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird. Auf Antrag kann aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus genehmigt werden. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (z. B. NC 054, 057, 058, 062, 065, 066, 590, 591, 592, 844) sind nur dann beihilfefähig, wenn sie unmittelbar zuvor nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.

Zusätzlich zu den o. g. beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, beihilfefähige Flächen im Rahmen der Direktzahlungen:

- Flächen, die infolge der Anwendung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der o. g. Definition erfüllen,
- Aufforstungsflächen, die Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert (Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013).
- Zur Aktivierung der ZA muss die beihilfefähige Fläche im iBALIS entsprechend mit „B“ gekennzeichnet werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt C). Beihilfefähig sind alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN mit „B“ gekennzeichnet sind.
- Christbaumkulturen gehören nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher auch nicht beihilfefähig.
- Um Direktzahlungen erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende ZA verfügen.

Maßgeblich für die Direktzahlungen 2021 ist der Umfang an ZA, die zum 17. Mai 2021 im Besitz des Antragstellers und im Falle der Übertragung spätestens am 11. Juni 2021 von ihm in der ZID gebucht sind.

Wichtig: Da die **ZA betriebsinhaberbezogen** zugewiesen wurden, ist im Falle eines Wechsels des Betriebsinhabers sicherzustellen, dass die erforderliche **Übertragung der ZA** auf den antragstellenden Betriebsinhaber auch spätestens zum **17. Mai 2021** erfolgt und die entsprechende **Meldung spätestens am 11. Juni 2021 an die ZID** oder mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck an das AELF vorgenommen ist (vgl. Abschnitt D Nr. 4.2 Übertragung von ZA einschließlich Sonderregelung).

- Seit 2019 haben die ZA bundesweit einen einheitlichen Wert. Damit fällt auch der bisherige Regionsbezug weg. ZA, die ursprünglich für eine bestimmte Region (z. B. Thüringen) zugewiesen wurden, können seit 2019 ebenso mit beihilfefähiger Fläche eines anderen Bundeslands (z. B. Bayern) für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert werden. Die Direktzahlungen für das Antragsjahr 2021 fallen unter den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 der Europäischen Union. Dadurch verringert sich die Obergrenze für die Direktzahlungen um ca. 2 % im Vergleich zum Vorjahr, was zu einer entsprechenden Kürzung über alle Direktzahlungen hinweg führt (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie und Zahlung für Junglandwirte). Die Prämiensätze für das Jahr 2021 konnten zum Redaktionsschluss des Merkblatts noch nicht genau beziffert werden. Zur Orientierung werden bei den Direktzahlungen die Werte aus 2020 aufgeführt. Der Wert eines ZA betrug im Vorjahr 173,16 €.

Werden die Direktzahlungen für weniger Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, z. B. weil Flächen nicht zum 17. Mai 2021 zur Verfügung stehen, wird eine entsprechende Anzahl an ZA

im Jahr 2021 nicht aktiviert. Für nicht aktivierte ZA wird keine Beihilfe ausgezahlt.

Werden die Direktzahlungen für mehr Fläche beantragt als ZA vorhanden sind, werden die Direktzahlungen auf die Anzahl der vorhandenen ZA zurückgeführt.

• **Mindestschlaggrößen**

ZA können nur mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden, die mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode) groß ist. Werden Teilflächen des Feldstücks als ÖVF mit den Typen beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054) oder Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058) beantragt, so muss diese ÖVF-Fläche zur Aktivierung von ZA zusammen mit dem angrenzenden Acker Schlag mindestens 0,1 ha groß sein.

Für Schläge, die zumindest teilweise durch die gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen (GWR) nach Art. 16 BayNatSchG oder § 38a WHG entstehen, beträgt die Mindestschlaggröße 0,01 ha. Hierfür ist es erforderlich, dass die GWR im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ digitalisiert werden.

Hinweis: Für die Erfüllung bzw. Ermittlung der Bedingungen beim Greening (z. B. Notwendigkeit ÖVF, Anbaudiversifizierung) werden alle Flächen unabhängig von der Größe herangezogen (vgl. Abschnitt D Nr. 2.2).

• **Verfügbarkeit und ganzjährige Beihilfefähigkeit**

Flächen, mit denen ZA aktiviert werden sollen, müssen dem Betriebsinhaber am **17. Mai 2021 zur Verfügung** stehen, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon ist es jedoch erforderlich, dass die beantragte Fläche grundsätzlich während des gesamten Jahres 2021 beihilfefähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderunschädlich sein (vgl. Abschnitt C).

2.2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3)

- Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichtet sich der Betriebsinhaber auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) auf allen seinen beihilfefähigen Flächen im gesamten Kalenderjahr 2021.
- Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf Gewährung der Basisprämie hat. Die Greeningprämie betrug im Jahr 2020 bundeseinheitlich 84,74 € je ha. Der Prämiensatz im Jahr 2021 konnte zum Redaktionsschluss des Merkblatts noch nicht genau beziffert werden (vgl. Abschnitt D Nr. 2.1 (Basisprämie)).
- Die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bedingungen umfassen die Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt) und die Bereitstellung von ÖVF auf Ackerland sowie den Dauergrünlanderhalt. Für Dauerkulturf Flächen bestehen keine Greeningverpflichtungen.
- Von den Greeningauflagen sind Betriebe, die die Direktzahlungen im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragen, befreit.
- Ebenso sind Betriebe des ökologischen Landbaus, die ihren gesamten Betrieb ökologisch gemäß den VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 bewirtschaften, von den Greeningverpflichtungen befreit.

Bei teilweise ökologischem Anbau gilt die Befreiung vom Greening nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen

Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

Auf Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient. Weitere Hinweise zum ökologischen Landbau vgl. Abschnitt D Nr. 1.

- Bei den beiden Greeningauflagen Anbaudiversifizierung und ÖVF hängen der Umfang und eventuelle Befreiungen von den jeweiligen Verpflichtungen vom Umfang des Ackerlands des Betriebsinhabers ab. Bei der Berechnung werden sämtliche Ackerflächen des Betriebsinhabers einbezogen, d. h. auch solche, die die Mindestschlaggröße von 0,10 ha bzw. 0,01 ha unterschreiten und für die daher keine Basisprämie gewährt wird.

2.2.1 Anbaudiversifizierung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.2)

- Betriebsinhaber, die weniger als 10 ha Ackerland bewirtschaften, sind von den Auflagen der Anbaudiversifizierung befreit. Ab 10 ha Ackerland müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden, wobei die Hauptkultur maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.

Falls mehr als 30 ha Ackerland bewirtschaftet werden, sind mindestens drei landwirtschaftliche Kulturpflanzen anzubauen, bei denen die Hauptkultur maximal 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen maximal 95 % der Ackerfläche umfassen dürfen.

- Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt als eine landwirtschaftliche Kulturpflanze:
 - jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien.
 - **Winter- und Sommerkulturen** gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
 - **Dinkel** gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur Gattung Weizen gehören,
 - jede **Art der folgenden Pflanzenfamilien**: Kreuzblütler (z. B. Raps, Rübsen), Nachtschattengewächse (z. B. Kartoffeln), Kürbisgewächse,
 - **brachliegendes Land**,
 - **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**,
 - **Mischkulturen als Saatgutmischung** (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt C Nr. 2).
- Bei Flächen mit **Mischkulturen in Reihenanbau**, bei denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt C Nr. 2).
- Flächen, auf denen verschiedene Kulturpflanzen nebeneinander wachsen, und jede einzelne Kultur eine Fläche bedeckt, die **kleiner als 0,1 ha** ist, können als Mischkultur betrachtet und als „Kleinparzellen auf Ackerland“ (**NC 914**) im FNN codiert werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt C Nr. 2).
- Die Zuordnung der Nutzungsart zu den einzelnen Kulturpflanzen kann der Liste zur Codierung der Nutzung im FNN 2021 in der Spalte Kulturcode entnommen werden. Nutzungsarten mit dem gleichen Kulturcode (K1 bis K199) gelten für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung als ein und dieselbe landwirtschaftliche Kulturpflanze. Somit werden z. B. Winterweizen und Durum (Winterhartweizen) (jeweils K1) nur als eine Kulturpflanze gewertet und die beantragten Flächen für die

Berechnung der maximal zulässigen Anbauanteile zusammengezählt.

- Aufgrund einer Auslegung der Europäischen Kommission zählen die Leguminosen Klee (NC 421, 921-K190), Luzerne (NC 423, 922-K191), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425-K41), Esparssette/Serradella (NC 430-K192) jedoch dann nicht als Gras oder Grünfütterpflanzen, sondern als **Ackerkultur**, sofern sie in **Reinsaat** angebaut werden, und der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist.
- Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom **1. Juni bis zum 15. Juli** des jeweiligen Antragsjahrs erfüllt sein. Dies bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen.
- Für jeden Schlag ist die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahrs anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z. B. nach der Ernte von Getreide-GPS), ist Mais als Hauptkultur anzugeben.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgenden Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Anbaudiversifizierung befreit:
 - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt.
 - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als DG (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt.
- Eine weitere Ausnahmeregelung bzgl. der Anbaudiversifizierung besteht für Betriebe mit umfangreichem Flächentausch. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als 50 % der vom Antragsteller als Ackerland (Status AL) gemeldeten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber gemeldet wurden, und auf dem gesamten Ackerland des Betriebs im Jahr 2021 eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Als Nachweis ist der Vorjahres-FNN für die neu zugegangenen Ackerflächen bis spätestens 17. Mai 2021 am AELF nachzureichen.

2.2.2 Dauergrünlanderhalt (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.3 und Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ im Internet verfügbar)

- Die förderrechtlichen Regelungen zum Erhalt von DG im Rahmen des Greenings beziehen sich auf das sog. Umweltsensible DG und auf anderes DG. Sie umfassen Vorgaben zur einzelbetrieblichen Genehmigungspflicht einer Umwandlung von DG und zur Einhaltung des Referenzverhältnisses bei DG auf regionaler Ebene (z. B. Bayern).
- Alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr, in dem die Umwandlung von DG erfolgen soll (Umwandlungsjahr), Direktzahlungen beantragen und von den Greeningauflagen nicht befreit sind, benötigen nach den förderrechtlichen Vorgaben eine vorherige Genehmigung. Die förderrechtliche Genehmigungspflicht betrifft somit alle **greeningpflichtigen Betriebsinhaber**. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für die Umwandlung von sog. umweltsensiblen DG und anderem DG.
- Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung wurde die Definition für DG am 30. März 2018 geändert. Als DG gelten seitdem Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs

sind und **mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden (Pflugregelung)**.

Seit dem 30. März 2018 ist deshalb bereits das Umpflügen von DG (z. B. auch zur Grünlanderneuerung, d. h. mit nachfolgender Neuansaat einer Grünlandmischung) als Umwandlung zu werten und muss daher vorher vom AELF genehmigt werden.

Unter Umpflügen ist dabei nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und bzw. oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Fräse) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Andererseits kann die Entstehung von DG auf Ackerflächen, die mit Gras bzw. Grünfutter oder als Brache genutzt wurden, durch Anwendung einer Pflugfurche vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anzeige des Umpflügens mit dem Formblatt „Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen“ (am AELF und im Internet verfügbar) **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** erfolgt (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt D).

Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der DG-Fläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur, die über keinen „GL-Status“ verfügt (vgl. Liste zur Codierung der Nutzung im FNN) oder mit einer Dauerkultur erfolgt.

Seit 28. Oktober 2016 unterliegt bei greeningpflichtigen Betrieben zudem die Umwandlung von DG in nichtlandwirtschaftliche Flächen (z. B. Bebauung, Aufforstung) der Pflicht einer vorherigen Genehmigung durch das AELF. Dies gilt sowohl für Vorhaben, die nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind (z. B. Baurecht), als auch für Vorhaben, die keiner anderen behördlichen Entscheidung bedürfen (z. B. Bau eines Fahrsilos).

- Bei Dauergrünlandflächen, die infolge
 - einer natürlichen Ausbreitung eines unmittelbar an ein Feldstück angrenzenden Gehölzes/Waldes oder
 - der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinienicht mehr als LF anrechenbar sind, ist jedoch keine Genehmigung zur Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen erforderlich.

- Eine kurzzeitige landwirtschaftliche Lagerung (NC 994, 996) oder kurzzeitige nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (NC 990) gelten nicht als Umwandlung von DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche. Unter kurzzeitig ist dabei eine Lagerung von maximal drei Jahren zu verstehen.

• **Umweltsensibles DG**

Es handelt sich dabei um DG, das bereits am 1. Januar 2015 bestand und in FFH-Gebieten liegt. Für das als umweltsensibel definierte DG gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot.

Ausgenommen davon ist unter gewissen Voraussetzungen lediglich die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche, die seit dem 28. Oktober 2016 der Pflicht einer vorherigen Genehmigung durch das AELF unterliegt.

Zudem ist jede leichte mechanische Bodenbearbeitung (z. B. mit einer Kreiselegge) auf umweltsensiblen DG dem AELF mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der vorgesehenen Maßnahme zu beschreiben. Das gilt nicht für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit

Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.

• **Nicht umweltsensibles DG**

DG, das nicht zum umweltsensiblen DG gehört (DG außerhalb FFH-Gebieten, sowie DG in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist), **darf ebenfalls nur nach entsprechender Genehmigung umgewandelt werden**. Bei nicht umweltsensiblen DG ist eine Umwandlung in Ackerland, Dauerkulturen, nichtlandwirtschaftliche Fläche sowie zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen nach vorheriger Genehmigung möglich.

• **Neuanlage von DG, Beachtung anderer Rechtsvorschriften**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung einer Umwandlung von DG ist, dass an anderer Stelle in derselben Region mindestens in gleichem Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche als DG neu eingesät wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Greeningvorschriften unterliegt. Bei der Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung ist nach dem Umpflügen die gleiche Fläche wieder als DG anzulegen. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DG und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Eine förderrechtliche Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DG grundsätzlich erteilt, wenn das DG neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten AUM entstanden ist. Eine Neuanlage von DG ist ebenfalls nicht erforderlich bei Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine förderrechtliche Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. fachrechtliche Vorgaben (z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht), einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. AUM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

• **Fachrechtliche Ausnahmegenehmigung aufgrund Volksbegehren**

Seit dem 1. August 2019 ist infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ die Umwandlung von in Bayern gelegenen DG in Ackerland und Dauerkulturen nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Fachrecht) grundsätzlich für **jedermann verboten**. Damit benötigen seit 1. August 2019 nicht nur greeningpflichtige Betriebsinhaber, sondern auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von DG in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (uNB). Eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung ist seit 1. August 2019 auch nötig für Dauergrünland-Pflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat in gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG).

Greeningpflichtige Betriebsinhaber stellen ihren Antrag auf förderrechtliche und auch fachrechtliche Genehmigung wie bisher beim örtlich zuständigen AELF.

Vom Greening befreite Betriebe müssen sich direkt an die zuständige uNB wenden und dort einen eigenen Antrag auf Ausnahme vom Verbot einer DG-Umwandlung stellen.

• **Einhaltung des Referenzverhältnisses bei DG**

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen im Rahmen des Greenings förderrechtliche Vorschriften zur Erhaltung des DG auf regionaler Ebene (i. d. R. Bundesländer). Dazu wurde im Jahr 2015 für Bayern das sog.

Referenzverhältnis für DG anhand der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Greeningvorschriften unterliegen, ermittelt.

Dieses Referenzverhältnis berechnete sich aus den **Dauergrünlandflächen 2012**. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 wurden die neuen Dauergrünlandflächen **2015 addiert**, also die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten waren. Dieser Wert wurde in Beziehung gesetzt zur **gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche** der einbezogenen Betriebsinhaber im Jahr 2015.

Für jedes Antragsjahr wird der aktuelle Anteil des DG an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche, der den Greeningvorschriften unterliegenden Betriebsinhaber ermittelt. Sollte sich in Bayern der aktuelle Anteil des DG um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzverhältnis verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr zur Umwandlung von DG erteilt.

Zudem wird eine Verpflichtung **zur Rückumwandlung in DG** ausgesprochen. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen und über Flächen verfügen, die in den zwei Jahren zuvor von DG in andere Nutzungen umgewandelt wurden.

2.2.3 Ökologische Vorrangflächen – ÖVF (Flächennutzung im Umweltinteresse, vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3.4)

- Betriebsinhaber, deren **Ackerland mehr als 15 ha beträgt**, müssen grundsätzlich mindestens **5 % der beantragten Ackerfläche** (einschließlich Pufferstreifen (auch auf DG) und Feldränder, Niederwald mit Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Chinaschilf und Durchwachsene Silphie) **als ÖVF** bereitstellen.
- Betriebe, die unter eine der nachfolgend aufgeführten Ausnahmeregelungen fallen, sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF befreit:
 - Mehr als 75 % des Ackerlands (Status AL) wird für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL), Leguminosen und/oder Brache (Status AL, K40) genutzt.
 - Mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche wird als DG (Status DG) bzw. als Gras oder Grünfütterpflanzen (Status GL) genutzt.
- ÖVF müssen sich, außer bei Niederwald mit Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Chinaschilf und Durchwachsene Silphie auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Bei Landschaftselementen (LE) sowie Pufferstreifen und Feldrändern ist es ausreichend, wenn sie an das Ackerland des Betriebs angrenzen oder an eine ÖVF angrenzen, die unmittelbar an das Ackerland des Betriebs angrenzt.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt (z. B. 0,5 ha Pufferstreifen und Feldränder x 1,5 = 0,75 ha anrechenbare ÖVF-Fläche).

Bei CC-Einzelbäumen bzw. CC-Terrassen werden als anrechenbare ÖVF-Fläche pauschal 20 m² je Baum bzw. 2 m² je laufender Meter Terrasse multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor angesetzt.

- Als ÖVF können folgende Typen im FNN ausgewiesen werden

Typ	Gewichtungsfaktor
CC-Landschaftselemente (CC-LE)	
– Terrassen	1,0
– Hecken	2,0
– Einzelbäume	1,5
– Baumreihen	2,0

Typ	Gewichtungsfaktor
– Feldgehölze	1,5
– Feldraine über 2 m Breite	1,5
– Feuchtgebiete	1,0
– Trocken- und Natursteinmauern	1,0
– Lesesteinwälle	1,0
– Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen	1,0
Brachliegende Flächen (NC 062)	1,0
Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058)	1,5
Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054)	1,5
Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)	0,5
Aufforstungsflächen (Art. 32 VO (EU) 1307/2013) (NC 061)	1,0
Zwischenfrüchte oder Untersaat	0,3
Stickstoffbindende Pflanzen	1,0
Chinaschilf (Miscanthus) (NC 063)	0,7
Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 064)	0,7
Brache mit Honigpflanzen einjährig (NC 065)	1,5
Brache mit Honigpflanzen mehrjährig (NC 066)	1,5

Folgende Auflagen sind bei den einzelnen ÖVF einzuhalten:

CC-Landschaftselemente (CC-LE)

Als ÖVF können die gemäß Cross Compliance (CC) geschützten, also dem Beseitigungsverbot unterliegenden LE anerkannt werden. Die Definition der einzelnen CC-LE mit den jeweils einzuhaltenden Größenvorgaben ist enthalten in der CC-Broschüre Nr. II. 6 sowie der Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt B Nr. 2.

Brachliegende Flächen (NC 062)

- keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni, außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen. Der Anbau einer Zwischenfrucht, die nicht beerntet wird, z. B. für eine nachfolgende Mulchsaat oder vor einer anderen Sommerkultur, ist ebenfalls möglich, eine Pflanzenschutzmaßnahme ist in diesem Fall im Antragsjahr aber nicht zulässig.
- falls kein Anbau einer Folgekultur und keine Beweidung durch Schafe oder Ziegen erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des

Mähguts, aber keine landwirtschaftliche Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich (Antrag im Förderwegweiser – „Antrag – Ausnahme von der jährlichen Mulch-/Mähverpflichtung“; Antrag ist am AELF zu stellen).

- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Pufferstreifen und Feldränder (NC 057, 058)

- Gesamtbreite des Pufferstreifens und Feldrands: 1 - 20 m.
- sofern Pufferstreifen und Feldränder an Gewässer angrenzen, ist die Breite ab Böschungsoberkante zu messen.
- entlang von Wasserläufen wird Ufervegetation (Verfügungsgewalt erforderlich) bis zur Maximalbreite von 20 m in die Berechnung der ÖVF einbezogen. Die Gesamtbreite des Pufferstreifens/Feldrands, einschließlich Ufervegetation, darf aber 20 m nicht überschreiten.
- Pufferstreifen und Feldränder sind am Rande eines Schlags gelegen, sie können aber auch einen Ackerschlag aufteilen.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke.
- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn aufgrund der Art der Begrünung eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Pufferstreifen und Feldränder dürfen auch an einem Ackerstreifen an Waldrändern angelegt werden. In diesem Fall müssen die aneinander angrenzenden ÖVF durch die Art der Begrünung eindeutig voneinander unterscheidbar sein.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni, außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- Pufferstreifen und Feldränder können auch DG sein, wenn der DG-Pufferstreifen und Feldrand unmittelbar an die Ackerfläche angrenzt oder an eine ÖVF angrenzt, die unmittelbar an die Ackerfläche des Betriebs angrenzt.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen und Feldrand aufgrund der Art der Begrünung von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar ist.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.
- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054)

- Breite 1 - 20 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat. Zulässig sind Maßnahmen zur Schaffung einer Gründecke für Biodiversitätszwecke.

- am Rande oder neben ÖVF-Brache nur zulässig, wenn aufgrund der Art der Begrünung eindeutig von Brache unterscheidbar.
- Ackerstreifen an Waldrändern dürfen auch an einem Pufferstreifen und Feldrand angelegt werden. In diesem Fall müssen die aneinander angrenzenden ÖVF durch die Art der Begrünung eindeutig voneinander unterscheidbar sein.
- Umbruch zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 1. April bis 30. Juni, außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Ackerstreifen aufgrund der Art der Begrünung von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar ist.
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- ab 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.
- falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: vor dem 16. November jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- vom 1. April bis 30. Juni kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.

Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 059)

- kein Mineraldünger und kein Pflanzenschutz zulässig.
- nur Kulturen nach Anlage 1 der DirektZahlDurchfV zulässig (vgl. GAP-Broschüre Anhang 4).
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.
- max. Umtriebszeit: 20 Jahre.

Aufforstungsflächen nach Art. 32 VO (EU) Nr. 1307/2013 (NC 061)

- im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben.
- die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes für die Erstaufforstungsförderung muss noch andauern
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Zwischenfrüchte oder Untersaat von Gras/Leguminosen

• Zwischenfrüchte (ZWF)

- Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7); keine Art darf mehr als 60 % Anteil an den Samen der Mischung haben. Der Anteil der Gräser an den Samen darf jedoch insgesamt maximal 60 % betragen.
- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen **Rückstellproben** erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Aussaat nach der Ernte der Vorkultur bis spätestens 1. Oktober.
- ZWF müssen bis einschließlich 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden.
- Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die

ZWF kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.

• **Untersaat von Gras/Leguminosen in Hauptkultur (UGL)**

- Es sind nur Gräser und/oder Leguminosen zulässig. Es bestehen keine Vorgaben zu den Arten der Gräser oder Leguminosen.
- Die Untersaat darf, im Gegensatz zu Zwischenfrüchten, im Folgejahr als Hauptkultur (z. B. Klee gras) genutzt werden, ist dann aber nicht mehr als ÖVF anrechenbar.
- Untersaaten müssen von der Ernte der Hauptkultur bis einschließlich 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird.

• **Für Zwischenfrüchte und UGL gilt:**

- Ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln ist zulässig.
- Bei der ZWF bzw. UGL muss ein ordentlicher Bestand bzw. eine hinreichende Bodenbedeckung vorhanden sein. Andernfalls können die positiven ökologischen Wirkungen des ZWF und UGL (Erosionsschutz, Vermeidung der Nährstoffauswaschung) nicht erreicht werden.
- **Im Antragsjahr** nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur ist keine mineralische N-Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und keine Aufbringung von Klärschlamm zulässig. Eine Nutzung ist nur als Weide für Schafe oder Ziegen erlaubt.
- **Im Folgejahr** ist auch das Beweiden mit Rindern erlaubt. **Nach dem 15. Januar** ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Stickstoffbindende Pflanzen (NC 210, 220, 221, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 422, 423, 425, 430, 635, 921, 922)

- Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden.

Sofern die stickstoffbindenden Pflanzen **vorherrschen**, dürfen sie auch in Mischungen mit anderen Pflanzen (NC 250 und 422) angebaut werden.

Somit kann z. B. der Anbau von Klee gras oder eines Gemenges von Leguminosen mit Stützfrucht als ÖVF anerkannt werden, wenn der Klee bzw. die Leguminosen vorherrschen.

Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als **50 %** des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.

- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen Rückstellproben erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Zu den zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen gehören auch mehrjährige Kulturen (z. B. Luzerne), die auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausgesäte stickstoffbindende Pflanze weiterhin vorherrscht gegenüber Gräsern und sonstigen Kräutern, die sich im Laufe der Zeit auf der Fläche etablieren.
- **Großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden (vgl. DirektZahlDurchfV).

- Zu den großkörnigen Leguminosen gehören:

Sojabohne, alle Linsenarten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Ackerbohne, Gartenbohne, Erbse.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach der Ernte der Körner oder Früchte oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

Tritt die Erntereife der Körner oder Früchte bereits vor dem 15. August ein, darf die Ernte vor dem 15. August erfolgen, wenn der Betriebsinhaber die Ernte spätestens drei Tage vor deren Beginn dem AELF angezeigt hat.

- Zu den **kleinkörnigen Leguminosen** zählen alle anderen nach Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Aussaat. Sie befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt. Eine Schnittnutzung (auch zur Samengewinnung) vor dem 31. August ist möglich.

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Aussaat (frühestens aber ab dem 1. Januar des Antragsjahres) bis

- zur Ernte bei großkörnigen Leguminosen,
- zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zu einer vorherigen Zerstörung des Aufwuchses durch eine mechanische Bodenbearbeitung (frühestens 1. September) bei kleinkörnigen Leguminosen.

- Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im **Antragsjahr** ist der **Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht** erforderlich. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis einschließlich 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Eine Beweidung des Aufwuchses sowie ein Walzen, Häckseln oder Schlegeln sind erlaubt. Nach dem 15. Januar ist jegliche Nutzung zulässig.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Chinaschilf (Miscanthus) (NC 063)

- Seit 2019 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im ersten Jahr, in dem Chinaschilf angelegt wird.

- Zudem ist seit 2019 der Einsatz mineralischer Düngemittel in jedem Jahr der Beantragung als ÖVF verboten.

- Angabe des Anlagejahres.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 064)

- Seit 2019 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht im ersten Jahr, in dem Silphium angelegt wird.

- Zudem ist seit 2019 der Einsatz mineralischer Düngemittel in jedem Jahr der Beantragung als ÖVF verboten.

- Angabe des Anlagejahres.

- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.

Brache mit Honigpflanzen einjährig/mehrjährig (NC 065/NC 066)

- Honigpflanzen müssen grundsätzlich von der Aussaat bis zum Ende des Antragsjahrs auf der Fläche verbleiben.

- keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs.

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Antragsjahr zulässig.
- ab 1. Oktober ist allerdings der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz zulässig sowie eine Beweidung durch Schafe und Ziegen.
- keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Mindestgröße für Beihilfefähigkeit: 0,1 ha.
- es dürfen nur Mischungen aus pollen- und nektarreichen Arten gemäß Anlage 5 (Honigpflanzen) DirektZahlDurchfV angebaut werden. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **einjähriger Anbau** (NC 065): Aussaat einer Mischung von mindestens zehn der in Anlage 5 Gruppe A aufgeführten Arten im Antragsjahr bis spätestens 31. Mai, die zusätzlich um in Anlage 5 Gruppe B aufgeführte Arten ergänzt sein kann.

- **mehnjähriger Anbau** (NC 066): Aussaat einer Mischung von mindestens fünf Arten aus Anlage 5 Gruppe A und mindestens 15 Arten aus Anlage 5 Gruppe B im Antragsjahr bis spätestens 31. Mai.

Die Fläche kann mit derselben Aussaat maximal drei aufeinanderfolgende Jahre als ÖVF dieses Typs beantragt werden. Danach ist für eine erneute Beantragung mit NC 066 eine Neuansaat bis spätestens 31. Mai erforderlich.

Bei Brachen mit Honigpflanzen als ÖVF müssen seit 2019 die o. g. Vorgaben zu den Mischungen aus pollen- und nektarreichen Arten eingehalten werden. Erfüllt der Bestand diese Voraussetzungen nicht, ist eine Neuansaat erforderlich.

- Seit dem Jahr 2019 ist sowohl bei ein- als auch mehrjährigem Anbau das Aussaatjahr der Mischung anzugeben (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN Abschnitt C Nr. 2).
- Es können die von den Saatgutfirmen für diesen Zweck angebotenen Mischungen oder eigene Mischungen verwendet werden.

Die amtlichen Saatgutetiketten und die Saatgutrechnung sind für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Bei selbsterzeugtem Saatgut müssen **Rückstellproben** erstellt und bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorgehalten werden.

- Die notwendige Mindesttätigkeit (vgl. Abschnitt D Nr. 2.1) auf diesen Flächen ist im Aussaatjahr bereits mit der Ansaat erfüllt. Bei mehrjährigem Anbau ist bezüglich der in den Folgejahren notwendigen Mindesttätigkeit auf Antrag aus Natur-/Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus möglich.

- **Zusätzlich sind bei allen ÖVF folgende Bestimmungen zu beachten:**

- Ein und dieselbe Fläche kann im Antragsjahr nur einmal als ÖVF beantragt werden. Somit kann z. B. eine Fläche, auf der Erbsen als ÖVF-stickstoffbindende Pflanzen angebaut sind, im gleichen Jahr nicht nochmals als ÖVF-ZWF angemeldet werden, wenn auf derselben Fläche nach den Erbsen eine Kulturpflanzenmischung als ZWF angebaut wird.

Ebenso kann die Fläche eines CC-LE, das als ÖVF beantragt wird, nur einmal angerechnet werden. Daher kann z. B. die Fläche eines CC-Feldgehölzes, das auf einem Schlag mit Erbsen liegt, nicht nochmals als ÖVF-stickstoffbindende Pflanze berücksichtigt werden.

- Um sicherzustellen, dass der Mindestumfang von 5 % in jedem Fall erreicht wird, sollte ein gewisser Überhang an ÖVF vorgehalten werden.

- **Änderungsmöglichkeit beantragter ÖVF**

Es ist zulässig, einen Austausch bei den bereits beantragten ÖVF auch noch nach dem Ende der Mehrfachantragstellung sanktionslos vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind allerdings CC-LE, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen. Als Ersatz kommen nur Zwischenfrüchte in Frage, die auf bereits im FNN enthaltenen Flächen spätestens am 1. Oktober 2021 anzubauen sind. Dabei darf die Änderung keine größere gewichtete ÖVF-Fläche ergeben als ursprünglich beantragt.

Eine nachträgliche Änderung der ÖVF muss spätestens am **1. Oktober 2021** anhand des Formblatts „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten ÖVF“ (am AELF und im Internet erhältlich) beim zuständigen AELF in Bayern mit entsprechender Begründung und geeigneten Nachweisen beantragt werden. Dies gilt auch, wenn Flächen in anderen Bundesländern beim Austausch von ÖVF beteiligt sind. Später eingehende Änderungsanträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Begründungen/Nachweise sind allerdings nicht erforderlich, wenn lediglich eine Fläche mit ZWF durch eine andere Fläche mit ZWF ersetzt wird.

Die beantragte Änderung bedarf einer Genehmigung durch das zuständige AELF. Sie gilt als erteilt, wenn das AELF nicht innerhalb eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen, oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Hat das zuständige AELF bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, ist der Austausch der ÖVF auf einer von einem Verstoß betroffenen Fläche nicht mehr möglich.

- **2.2.3.1 Anrechnung von AUM als ÖVF**

Zur Bereitstellung von ÖVF können auch bestimmte AUM herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Flächen sowohl die jeweiligen ÖVF-Bedingungen als auch die AUM-Bestimmungen eingehalten werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen nach EU-rechtlichen Vorgaben Abzüge bei den Prämiensätzen der jeweiligen AUM vorgenommen werden. Eine Anrechnung als ÖVF kommt bei folgenden AUM in Betracht:

- **B32/B33/B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Fläche“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:

- Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:

- „Pufferstreifen und Feldränder“ sowie „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern die Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche aufgrund der Art der Begrünung unterscheidbar sind. Vom 1. April bis 30. Juni ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.

- „Brachliegende Flächen“: keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahrs möglich, ab 1. August ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 1. April bis 30. Juni ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Pufferstreifen und Feldränder“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „ZWF oder UGL“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:
 - Als ZWF sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mindestens zwei Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7) zulässig.
 - Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die ZWF kann jedoch als Begrünung für eine folgende Brache dienen.
 - Die Untersaat darf nur aus Gräsern und/oder Leguminosen bestehen.
 - **Im Antragsjahr** nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur: kein mineralischer N-Dünger, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
 - Für Anrechnung als ÖVF bis 15. Januar keine Nutzung außer Beweidung (im Antragsjahr nur durch Schafe und Ziegen).
- Im Jahr der Beantragung als ÖVF erfolgt keine Auszahlung.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende zusätzliche Auflage zu beachten:
Im Antragsjahr nach Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B43/B44/B45/B46 – Vielfältige Fruchtfolgen

- Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann als ÖVF mit dem Typ „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:
 - Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 8) angebaut werden.
 - Seit dem Jahr 2018 ist es auch möglich, Klee gras und Klee-/Luzerne gras-Gemische im Rahmen des Greenings als ÖVF anzugeben, sofern es sich beim Klee bzw. der Luzerne um zulässige Arten gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV handelt, und der Klee- bzw. Luzerneanteil im Gemisch vorherrscht. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.
 - Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis einschließlich 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist.

Beweidung, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist jedoch zulässig.

- Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig (vgl. Abschnitt D Nr. 2.2.3).
- Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens bis 15. August und **kleinkörnige Leguminosen** mindestens bis 31. August auf der Fläche befinden (vgl. Abschnitt D Nr. 2.2.3).
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende zusätzliche Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
 - Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 2. September ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
 - Ab 2. September ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung möglich.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48/B61 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei ist für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflage zu beachten: Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“ 20 m.

- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselemente

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „CC-LE“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

H11 – Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter

- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche auch als ÖVF mit dem Typ „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

H12 - H14 – Brachlegung auf Acker mit Selbstbegründung aus Artenschutzgründen

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.
- Im Jahr der Beantragung als ÖVF „Brachliegende Flächen“ (NC 062) erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-LE“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

2.3 Umverteilungsprämie für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.4)

- Betriebsinhaber, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie.
- Die Umverteilungsprämie kann für maximal 46 aktivierte ZA je Betriebsinhaber gewährt werden. Sie betrug im Jahr 2020 bundeseinheitlich 50,82 € je ZA für die ersten 30 aktivierten ZA und 30,49 € je ZA für die weiteren 16 aktivierten ZA. Die Prämiensätze im Jahr 2021 konnten zum Redaktionsschluss des Merkblatts noch nicht genau beziffert werden (Abschnitt D Nr. 2.1).
- Betriebsinhabern wird keine Umverteilungsprämie gewährt, wenn sie ihren Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck geteilt haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.

2.4 Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.5)

- Junglandwirte, die Anspruch auf die Basisprämie haben, erhalten auf Antrag zusätzlich die Zahlung für Junglandwirte. Sie wird für maximal 90 aktivierte ZA gewährt und betrug im Jahr 2020 44,27 € je ZA. Der Prämiensatz im Jahr 2021 konnte zum Redaktionsschluss des Merkblatts noch nicht genau beziffert werden (vgl. Abschnitt D Nr. 2.1).
- Aufgrund einer Neuregelung im EU-Recht kann ab dem Antragsjahr 2018 die Zahlung für Junglandwirte für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ab erstmaliger Antragstellung auf Zahlung für Junglandwirte gewährt werden.

Damit kann auch noch Junglandwirten mit erstmaliger Niederlassung in den Jahren 2012 und 2013, die 2017 die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, im Jahr 2021 diese Zahlung gewährt werden. Eine rückwirkende Gewährung für vergangene Jahre ist jedoch nicht möglich.

- Bei den weiteren Vorgaben für die Zahlung wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

2.4.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem solchen Betrieb niedergelassen haben **und**
- im Jahr der **erstmaligen** Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Hierzu gehört auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. Abschnitt D Nr. 2.4.2). Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsübernahme maßgeblich. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte erfolgt sein.** Im Falle, dass die Zahlung für Junglandwirte mit dem MFA 2021 erstmalig

beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2016 oder später erfolgt sein.

„Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf (für MFA 2021: Geburtsjahr 1981 oder später).

2.4.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Die Zahlung für Junglandwirte kann grundsätzlich auch in diesen Fällen gewährt werden, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt werden:

- Der Junglandwirt kontrolliert den Betriebsinhaber sowohl im ersten Jahr als auch in den Folgejahren der Antragstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter wirksam und langfristig. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zumindest keine Entscheidung bezüglich Betriebsführung, Gewinne und finanzieller Risiken gegen den Junglandwirt durchgesetzt werden kann (Vetorecht).

Beim häufigen Fall der GbR muss der Junglandwirt zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

- Der Junglandwirt ist im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie mit ihm als kontrollierende Person noch nicht älter als 40 Jahre (für MFA 2021: Geburtsjahr 1981 oder später).
- Der Junglandwirt hat sich **erstmalig oder während der fünf Jahre** vor der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. auch schon vor GbR-Gründung) als Betriebsleiter (alleinige Kontrolle oder Vetorecht) niedergelassen.

Als Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch den Junglandwirt, der die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung** der Zahlung für Junglandwirte erfolgt sein. Im Falle, dass die Zahlung für Junglandwirte mit dem MFA 2021 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2016 oder später erfolgt sein. Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

- Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

2.5 Kleinerzeugeterregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6)

- Im Jahr 2015 konnten sich Betriebsinhaber im Rahmen der Mehrfachantragstellung einmalig zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung entscheiden. Sie unterliegen damit im Rahmen des Direktzahlungssystems nicht den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance. Die fachrechtlichen Vorschriften gelten aber weiterhin.
- Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung bleiben im normalen Antragsverfahren. Sie müssen daher die einzelnen Direktzahlungen (Basis-, Greening- und Umverteilungsprämie, sowie ggf. Zahlung für Junglandwirte) beantragen. Die Zahlung, auf die sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe ihrer Ansprüche aus den einzelnen o. g. Direktzahlungen. Sie ist jedoch auf höchstens 1.250 € pro Jahr begrenzt.
- Ein Betriebsinhaber, der von einem an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmenden Betriebsinhaber dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung berechtigt, vorausgesetzt, er erfüllt die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Basisprämienregelung und teilt dies bis zum Schlusstermin der Antragstellung des Jahres, in

dem er die so erhaltenen ZA erstmals aktiviert, dem AELF schriftlich mit.

- Betriebsinhabern wird kein Vorteil im Rahmen dieser Regelung gewährt, wenn feststeht, dass sie nach dem 18. Oktober 2011 die Bedingungen künstlich geschaffen haben, die es ermöglichen, die Kleinerzeugerregelung in Anspruch zu nehmen.
- Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung können sich auch entscheiden, aus der Regelung auszuschneiden. Dies teilen sie dem AELF mit dem MFA für das Antragsjahr mit, ab dem sie aus der Kleinerzeugerregelung ausscheiden möchten. Dann gelten für diese Landwirte die üblichen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Direktzahlungen. Landwirte, die aus der Regelung ausgeschieden sind, haben nicht die Möglichkeit, in späteren Jahren wieder an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen.

3. Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6)

Für Neueinsteiger, Junglandwirte und in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auf Antrag eine ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgen.

Die Zahl der zuzuweisenden ZA entspricht dabei für Neueinsteiger und Junglandwirte der Zahl der im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der erworbenen ZA (z. B. durch Kauf, Pacht, vorweggenommene Erbfolge, Erbfall), über die der Antragsteller am 17. Mai 2021 bereits verfügt. Eine nochmalige Zuweisung von ZA ist für Neueinsteiger/Junglandwirte jedoch grundsätzlich nicht möglich, wenn ihnen bereits aufgrund eines Antrags im Jahr 2016, 2017, 2018, 2019 oder 2020 ZA zugewiesen wurden (ausgenommen Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – vgl. Abschnitt D 3 c).

Wenn bei Neueinsteigern oder Junglandwirten Flächen im Jahr 2021 aufgrund eines Falls höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht beihilfefähig sind, ist für diese Flächen dennoch eine Zuweisung von ZA möglich. Der Antrag ist dann bis zum 15. Mai des Jahres zu stellen, in dem die Flächen zum ersten Mal wieder beihilfefähig geworden sind. Die hiervon betroffenen Flächen sind jedoch bereits mit dem MFA 2021 im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Zahlungsansprüche“, anzugeben. Sofern derartige Flächen noch nicht in der Feldstückskarte erfasst sind, ist dies vor der Antragstellung am AELF durchzuführen.

a) Betriebsinhaber, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt (Neueinsteiger):

Als Neueinsteiger gelten Betriebsinhaber, die **nach dem 31. Dezember 2018, aber noch vor der Antragstellung auf Zuweisung von ZA, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen** haben. Dabei durfte der Betriebsinhaber in den fünf Jahren vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen noch auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt noch die Kontrolle einer juristischen Person bzw. Personenvereinigung innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen als Neueinsteiger: vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6.

Falls die landwirtschaftliche Tätigkeit im Jahr 2019 aufgenommen wurde, kann die Zuweisung der ZA nur noch mit dem MFA 2021 beantragt werden.

b) Junglandwirte:

Es müssen die gleichen Voraussetzungen wie für den Erhalt der Zahlungen für Junglandwirte (vgl. Abschnitt D Nr. 2.4 bzw. GAP-Broschüre Nr. 4.5) erfüllt werden.

c) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände:

Für Flächen, die aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht während des gesamten Jahres 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 beihilfefähig waren, jedoch nunmehr im gesamten Jahr 2021 erstmalig beihilfefähig sind, kann die Zuweisung von ZA beantragt werden.

Gleiches gilt für Flächen, die aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände während des gesamten Jahres 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 nicht beihilfefähig waren, jedoch im gesamten Jahr 2021 erstmalig beihilfefähig sind.

Junglandwirte und Neueinsteiger können für die o. g. Flächen die Zuweisung von ZA beantragen, wenn diese Flächen seit dem Jahr der Beantragung von ZA aus der nationalen Reserve nicht beihilfefähig waren, aber nunmehr im gesamten Jahr 2021 beihilfefähig sind. Diese Flächen mussten im MFA für das Jahr 2015, 2017, 2018, 2019 bzw. 2020 bereits mit der Absicht angegeben worden sein, dafür in dem Jahr ZA zu beantragen, in dem die Flächen zum ersten Mal beihilfefähig geworden sind.

4. Nutzung, Übertragung und Verwaltung von ZA

4.1 Nutzung der ZA

(vgl. GAP-Broschüre Nrn. 4.2.3.2 und 4.2.3.3)

- Ein ZA gilt als genutzt, wenn er in Verbindung mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche für die Auszahlung der Basisprämie aktiviert wird. Wenn ein Betriebsinhaber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, werden in dem Umfang ZA in die nationale Reserve eingezogen, in dem während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ZA nicht aktiviert worden sind. Ein Einzug von ZA kann somit nur dann vermieden werden, wenn mindestens in **jedem zweiten Jahr alle ZA aktiviert** werden. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve einzuziehenden ZA werden vorrangig die eigenen ZA eines Betriebsinhabers herangezogen. Informationen zur Nutzung der ZA seit dem Jahr 2015 werden in der ZID (www.zi-daten.de) ausgegeben.
- Ein ZA kann im Antragsjahr 2021 nur von demjenigen Betriebsinhaber genutzt werden, der ihn am 17. Mai 2021 besitzt.
- Werden ZA während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht genutzt, weil die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als 1 ha ist, und der Betriebsinhaber deshalb kein Anrecht auf Zahlungen hat, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

4.2 Verwaltung und Übertragung der ZA

(vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4)

- Die Verwaltung der dem einzelnen Betriebsinhaber zugewiesenen ZA erfolgt direkt durch den Landwirt oder einen Bevollmächtigten über das Internet in der ZID. Hier steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in das die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen ZA zentral eingebucht wurden. Das ZA-Konto enthält auch Informationen über Zu- und Abgänge von ZA. Der Zugang zur ZID erfolgt mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei HIT bzw. iBALIS.
- ZA (auch Bruchteile) können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (zum Beispiel durch Verpachtung) als auch unbefristet (zum Beispiel durch Verkauf) an andere Betriebsinhaber übertragen werden. Abweichend davon können im Erbfall oder bei vorweggenommener Erbfolge ZA auch an Personen übertragen werden, die keine Betriebsinhaber sind. Die Rückübertragung befristet übertragener ZA gilt nicht als Übertragung, sodass auch eine Person, die nicht mehr Betriebsinhaber ist, diese zurückerhält.

- Seit 2019 haben alle ZA in Deutschland einen einheitlichen Wert. Damit entfallen auch die regionalen Beschränkungen bei der Übertragung von ZA.

- **Meldung der Übertragung an die ZID**

Die Übertragung von ZA ist sowohl vom **Abgeber** (z. B. Verkäufer bzw. Verpächter) als auch vom **Übernehmer** (z. B. Käufer bzw. Pächter) **innerhalb eines Monats** nach Übertragung an die **ZID** zu melden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Rückübertragung unrechtmäßiger Transaktionen oder Wechsel des Betriebsinhabers unter Beibehaltung der Betriebsnummer) wird die Buchung in der ZID vom zuständigen AELF vorgenommen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der ZA wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn vom Hofnachfolger kein MFA mehr gestellt wird.

- **Übertragungszeitpunkt**

Eine Übertragung von ZA wird nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt. Zeitliche Beschränkungen für die Übertragung von ZA bestehen nicht. Die Aktivierung von übertragenen ZA für das Jahr 2021 ist beim Übernehmer jedoch nur möglich, wenn die Übertragung bis 17. Mai 2021 erfolgt und ihre Meldung an die ZID durch Abgeber und Übernehmer spätestens am 11. Juni 2021 abgeschlossen ist. Wird für eine Übertragung bis zum 17. Mai 2021 die Meldung an die ZID erst nach dem 11. Juni 2021 abgeschlossen, werden die betroffenen ZA weder beim Übernehmer noch beim Abgeber für das Jahr 2021 bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht eine **Sonderregelung**, wonach **einzelne ZA**, die erst nach dem 17. Mai 2021, aber bis spätestens 1. Juni 2021 übertragen werden, durch den Übernehmer noch zur Aktivierung bei der Basisprämie 2021 genutzt werden können. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Übertragung durch Abgeber und Übernehmer entweder bis 31. Mai 2021 an die ZID gemeldet wird oder dem zuständigen AELF bis spätestens 31. Mai 2021 schriftlich mitgeteilt und durch Abgeber und Übernehmer bis zum 11. Juni 2021 vollständig an die ZID gemeldet wird.

- **Sonderfall „Nießbrauch“**

Wird im Rahmen eines Übergabevertrags (z. B. Vater an Sohn) das Eigentum an ZA übertragen, dem Übergeber jedoch der Nießbrauch an den übereigneten ZA eingeräumt, ist zu beachten, dass es sich rechtlich um zwei ZA-Übertragungsvorgänge handelt:

1. eine dauerhafte Übertragung von ZA durch Übereignung vom Vater auf den Sohn sowie
2. eine anschließende zeitweise Übertragung von ZA vom Sohn auf den Vater durch Bestellung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters, der spätestens mit dessen Tod endet.

Beide ZA-Übertragungsvorgänge sind an die zuständige Behörde zu melden (Kontaktaufnahme mit dem AELF erforderlich).

- Weitere Informationen zu den ZA und zur Vorgehensweise bei Kauf/Verkauf bzw. Pacht/Verpachtung von ZA sind im Internet unter www.zi-daten.de hinterlegt.

5. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

- Die benachteiligten Gebiete für die Gewährung der AGZ wurden in Bayern aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben neu abgegrenzt. Sie wurden mit Bekanntmachung vom 29. November 2018 markierungsscharf festgelegt.
- Seit dem Antragsjahr 2019 wird zwischen Berggebieten, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten

Gebieten unterschieden. Die Belegenheit der Feldstücke im jeweiligen Gebiet kann auf der iBALIS-Startseite im „Kartenviewer Agrar“ und in der Feldstückskarte (Layer „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“) eingesehen werden.

- Die EU- und WTO-Anforderungen erforderten ein neues Bezahlssystem, da die landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) sowie die Differenzierung der Zahlungen nach bestimmten Kulturpflanzen und der Ausschluss von Einzelkulturen nicht mehr zulässig sind.
- Die AGZ können Betriebsinhaber mit Betriebsitz in Bayern erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaften.
- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Flächen).
- Die Höhe der Förderung richtet sich:
 - Nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebs differenziert.
 - Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs. Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstück-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet.
 - Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche an der LF. Betrachtet werden nur die in Bayern belegenen Flächen.
 - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland ab 65 % der LF“
 - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland unter 65 % der LF“
 - Zuschussstaffelung:
Förderhöhe für förderfähige Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe) in allen benachteiligten Gebieten einheitlich:
 - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland ab 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 50 - 200 €/ha
 - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünland unter 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 25 - 100 €/ha
 - Darüber hinaus können ergänzende Zuschläge für förderfähige Flächen gewährt werden:
 - Agrarstrukturzuschlag: Feldstücke < 0,5 ha werden zusätzlich mit 50 €/ha gefördert.
 - Hangzuschlag: Steilflächen (ab 100 m²) eines Nutzungsschlages mit Hangeignung > 20 % werden zusätzlich mit 50 €/ha gefördert.
 - Die Höhe der Förderung ist einschließlich Zuschläge auf maximal 200 €/ha begrenzt.
 - Für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe werden unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem 200 €/ha gewährt.
 - Bei Betrieben mit mehr als 75 ha LF wird die Zuwendung in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird anhand der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:
 - bis zum 75. ha: keine Kürzung
 - über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung

- über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
- über dem 250. ha: 100 % Kürzung.
- Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn
 - für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
 - die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,
 - die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
 - die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).
- Reduzierte Übergangszahlungen (sog. „Phasing out“) wurden für Flächen in der historischen, also bis 31. Dezember 2018 gültigen benachteiligten Agrarzone in den Jahren 2019 und 2020 gewährt, wenn die Flächen in Bayern liegen und der Zuwendungsempfänger mindestens 3 ha LF in der historischen benachteiligten Agrarzone bewirtschaftet.
- Durch intensiven Einsatz Bayerns wurde auf EU-Ebene die Möglichkeit zur Verlängerung der Übergangszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 eröffnet. Die Übergangszahlung beträgt in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 25 €/ha LF in der historischen, also bisherigen benachteiligten Agrarzone.

6. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Die mit den AUM verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter) sind für alle einbezogenen Flächen (einschließlich Flächenzugänge) einzuhalten.

Insbesondere Antragsteller, die an einer Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (B41) oder im VNP (H21-H26 oder F22-F26) teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

Bestimmungen zu den Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich spätestens am 15.11. der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** (einschließlich Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel) und **Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

a) Düngedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mind. alle 6 Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch

die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal 3 Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden.

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete **Düngedarf** ist bis zum Ablauf des **31. März** des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer **betrieblichen Gesamtsumme** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung und den Aufzeichnungspflichten sind die Flächen und Betriebe entsprechend der Ausnahme unter (Ziffer e) ausgenommen.

b) Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organischmineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. Betriebe mit mehr als 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr und Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, haben bei der Ausbringung auf mit Nitrat belasteten (roten) Feldstücken nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) den Phosphatgehalt jährlich auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

c) Ausbringungsverbote

- Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemnten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden**, Düngemittel **nicht ausgebracht werden dürfen**. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der **Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht** werden.
- Auf eutrophierten (**gelben**) **Feldstücken** nach AVDüV dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat zu Sommerungen (Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar) nur ausgebracht werden, wenn auf der Fläche im Herbst des Vorjahres eine **Zwischenfrucht** angebaut wurde **oder** eine **Stoppelbrache** vorhanden war, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; diese Vorgabe gilt nicht für Feldstücke, mit Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober und in Gebieten mit weniger als 550 Millimeter Niederschlag pro Quadratmeter im langjährigen Mittel.

d) Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser **Abstand** beträgt im Allgemeinen **mindestens 4 m, bzw. 5 m auf gelben Feldstücken** nach AVDüV. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel ausgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Es besteht ein **absolutes Ausbringungsverbot** von phosphathaltigen Düngemitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern

innerhalb eines Abstandes von **3 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich**,

innerhalb eines Abstandes von **5 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich**,

innerhalb eines Abstandes von **10 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, bzw. auf gelben Feldstücken bereits bei einer Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich**.

- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % (10 % bei gelben Feldstücken), im 30 Meter Bereich folgende besondere Anforderungen:

Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen: Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, phosphathaltige Düngemittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

e) Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung

Der Betriebsinhaber hat spätestens **zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme** die Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit, die Art und Menge des zugeführten Stoffes sowie die Phosphatmenge aufzuzeichnen. Bei Weidehaltung sind anstatt der Angaben zu Art und Menge des zugeführten Stoffes und der Phosphatmenge nach Abschluss der Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen.

Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe sind bis zum Ablauf des **31. März** des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen **Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten

Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

- Betriebe, sofern sie kein rotes Feldstück sowie kein gelbes Feldstück bewirtschaften und zugleich weniger als 20 % der ldw. genutzten Fläche in einem Wasserschutzgebiet liegen die weniger als 30 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff je Hektar aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

f) Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Jauche sowie flüssige organische Düngemittel mit weniger als 2 % TS-Gehalt und Betriebe, die maximal 15 Hektar ldw. genutzte Fläche bewirtschaften sind hiervon ausgenommen. Bei der Grenze von 15 Hektar bleiben Steillagen mit mehr als 20 % Hangneigung auf mehr als 30 % einer Fläche (FID), Streuobstwiesen und Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen als auch Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, unberücksichtigt.

g) Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und tatsächliche Düngung einschließlich der jährlichen Gesamtsummen) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

h) Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

i) Pflanzenschutzgeräte

Grundsätzlich sind alle Geräte und Einrichtungen, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, prüfpflichtig mit Ausnahme von handgehaltenen sowie schulter- und

rückentragbaren Pflanzenschutzgeräten, tragbaren Granulatstreuer oder Beizgeräten mit einer Chargengröße kleiner als 5 kg.

Im Gebrauch befindliche und prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte müssen hierbei in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren überprüft werden und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

Auswirkungen des Volksbegehrens 2019 auf AUM

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 ergaben sich für AUM folgende Änderungen ab dem Verpflichtungsjahr 2020:

- Die Gewährung von AUM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) dürfen auf den mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen (GWR) ab dem Verpflichtungsjahr 2020 keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr gegeben ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Minereraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturfleichen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. **Die GWR sind daher an eindeutig erkennbaren Gewässern zwingend von jedem Antragsteller mit den o. g. AUM im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.
- Auf **Grundstücken des Freistaates Bayern**, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt die Breite des GWR an den Gewässern **erster und zweiter Ordnung 10 m.**

Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUM auf Grünland (B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) sowie die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“ auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. **Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem Antragsteller mit den o. g. AUM im iBALIS, Menü Feldstückskarte, in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.**

- Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG gilt auf Grünlandflächen ab 1 ha das Verbot der Mahd von außen nach innen. Damit ist auf diesen Flächen die VNP-Maßnahme W16 „Tier-schonende Mahd“ nicht mehr förderfähig, da diese nun schon gesetzlich vorgegeben ist.

Gewässerrandstreifen nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante bzw. zur Linie des Mittelwasserstandes (bei Fehlen einer ausgeprägten Böschungsoberkante) eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, ist seit dem 1. Juli 2020 innerhalb eines Abstandes von 5 m landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei vorhandener Böschungsoberkante kann alternativ auf die Linie des Mittelwasserstandes abgestellt werden, wenn schädliche Gewässerveränderungen insbesondere durch das Anpflanzen von Hecken, das Mulchen oder das Anlegen von Mulden jeweils innerhalb des § 38a-Gewässerrandstreifens vermieden werden. In diesem 5 m Bereich können analog zu den GWR nach Volksbegehren keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ganzjährige Begrünung dieser GWR nun schon gesetzlich vorgegeben ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr möglich ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Minereraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturfleichen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. Aufgrund dieser Ausnahmen im Bereich der Förderung sind die GWR nach § 38a WHG ebenfalls zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die von § 38a WHG erfasste Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

E Erklärungen und Verpflichtungen

1. Haushaltsdisziplin-Krisenreserve

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, wird seit 2014 jährlich eine Krisenreserve gebildet. Hierfür und zur Einhaltung der jährlichen Obergrenze für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Ausgaben sieht die GAP die sog. Haushaltsdisziplin vor. Dazu werden die Direktzahlungen oberhalb eines Freibetrags von 2.000 € je Betriebsinhaber um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Die EU-Haushaltsmittel, die aus der Anwendung der Haushaltsdisziplin am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, können zur Erstattung auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden. Von der Erstattung profitieren die Betriebsinhaber, deren Direktzahlungsvolumen einen Betrag von 2.000 € übersteigt.

2. Bestimmungen zu Cross Compliance (CC)

- Verstöße gegen die Cross Compliance-Regelungen (sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen:
 - **Direktzahlungen:**
 - Basisprämie,
 - Greeningprämie,
 - Umverteilungsprämie,
 - Zahlung für Junglandwirte,
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
 - **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:**
 - Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
 - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP),
 - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP),
 - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP).
 - **Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen**
Hier gelten die CC-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.
- Ein Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über verantwortlich für die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist ein Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat der Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das Jahr 2021 auch einen Antrag auf Gewährung einer CC-relevanten Beihilfe gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.
- Die gemäß CC einzuhaltenden Verpflichtungen sind ausführlich in der Broschüre „Cross Compliance 2021“ beschrieben und dort nachzulesen.
- Festgestellte Verstöße gegen die CC-Verpflichtungen führen grundsätzlich zur Kürzung bei den CC-relevanten Zahlungen.

- Die Kürzungen betragen je nach Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von drei Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Unabhängig von eventuellen Sanktionen mit Kürzungen der o. g. Zahlungen wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des Fachrechts durch die zuständige Fachbehörde eingeleitet.

3. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

- Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Bestimmungen durchzuführen. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge abgelehnt. Wird festgestellt, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Zahlungen im Jahr der Verstoßfeststellung bis hin zu Rückforderungen für vergangene Jahre und Ausschluss in den Folgejahren sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.
- Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Subventionserheblich sind alle Angaben im MFA und seinen Anlagen mit Ausnahme von:
 - E-Mail-Adresse,
 - Telefon,
 - Fax,
 - Mobiltelefon,
 - Geschäftskonto,
 - Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ zu den Nrn. 5 und 10.

4. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass alle einschlägigen EU-Verordnungen sowie die maßgeblichen Förderrichtlinien am AELF eingesehen werden können. Die EU-Verordnungen können auch im Internet unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> aufgerufen werden.

5. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung

5.1 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die

Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
 - dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder

veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen nach EU-Beihilferecht

Die Mitgliedstaaten sind nach der VO (EU) Nr. 1388/2014 „zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ verpflichtet, Informationen (Name, Region, Beihilfeantrag u. a.) von Begünstigten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt.

Die Informationen hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 werden auf folgender EU-Beihilfewebsite

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/> veröffentlicht.

Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zehn Jahre lang zugänglich.

5.3 Datenschutz

5.3.1 Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die mit dem Mehrfachantrag einschließlich der Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt sowie für die Abwicklung des MFA 2021, für die Vorbereitung des MFA 2022 und durchzuführende Kontrollen in diesem Zusammenhang verwendet. Sie werden herangezogen für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sofern die erforderlichen Daten nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben wurden, stammen diese aus Datenabgleichen mit Zahlstellen anderer Bundesländer, der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) sowie den Kreisverwaltungsbehörden (Ökoflächenkataster, VNP-Bewertungsblätter).

Die für die Förderbearbeitung erforderlichen Daten werden auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates Bayern gespeichert, der durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Die Daten werden auch für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu an das jeweils zuständige AELF, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, an die nachgeordneten Naturschutzbehörden sowie an das Bayerische Landesamt für Statistik weitergeleitet und dort verarbeitet. Die vorstehend genannten Daten werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen auch an Bundes- und Landesbehörden, die mit der Auszahlung, Rückforderung sowie dem Einzug von Fördermitteln befasst sind (u. a. Bundeskasse Trier, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung), zum

Datenabgleich an andere Zahlstellen, an Fachüberwachungsbehörden wie die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an Kreisverwaltungsbehörden und an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten übermittelt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
- durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“.
- durch die Landesanstalt für Landwirtschaft im Internet unter www.lfl.bayern.de/datenschutz.
- durch das Bayerische Landesamt für Statistik im Internet unter www.statistik.bayern.de/meta/datenschutz/index.html.
- durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuv.bayern.de/datenschutz.
- durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutzerklärung“.

5.3.2 Spezifische Informationen zum Datenschutz

Die Erhebung der Daten über den Hopfenanbau erfolgt neben Förderzwecken auch auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der BayHopfDV, und zwar auch für Zwecke

- der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

Die Daten werden dazu an den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V. übermittelt.

Die Erhebung von Daten für den aktuellen MFA erfolgt auch zur Durchführung der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-VO und Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung):

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EG-Öko-VO und DurchführungsVO) benötigt, erhoben und gespeichert sowie
- der für die Umsetzung der EG-Öko-VO und DurchführungsVO „zuständigen Behörde“ (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) und der jeweiligen „Kontrollstelle“ (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Rechtsform und Erwerbscharakter (HE/NE) des Betriebs
- Bewirtschaftung noch anderer Betriebe
- Gesamtgröße und Name des Feldstücks
- Nutzungsart und Flächenumfang
- Flächenumfang bei Zwischenfrüchten
- Tierdaten des Viehverzeichnisses
- Standorte mit Viehhaltung
- Aufnahme betriebsfremder organischer Dünger
- Zukauf von Grundfutter
- Hofeigene Biogasanlage

5.4 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Flächenzahlungen. Soweit Ihnen eine Flächenzahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

6. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht bei Teilnahme an AUM seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben und ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/da-teien/m_aum_agz_publizitaet.pdf

erhältlich.

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei den AUM und der AGZ ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Inhaltsverzeichnis

A	Neuerungen	1
B	Weitere wichtige Hinweise	2
C	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	3
D	Fördermaßnahmen	5
1.	Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten	5
2.	Antrag auf Direktzahlungen (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4)	5
2.1	Basisprämie durch Aktivierung von ZA mit beihilfefähiger Fläche(vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.3)	5
2.2	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – Greeningprämie (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.3)	6
2.3	Umverteilungsprämie für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.4)	14
2.4	Zahlung für Junglandwirte für aktivierte ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.5)	14
2.5	Kleinerzeugerregelung (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.6)	14
3.	Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.2.6)	15
4.	Nutzung, Übertragung und Verwaltung von ZA	15
4.1	Nutzung der ZA (vgl. GAP-Broschüre Nrn. 4.2.3.2 und 4.2.3.3)	15
4.2	Verwaltung und Übertragung der ZA (vgl. GAP-Broschüre Nr. 4.2.4)	15
5.	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)	16
6.	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)	17
E	Erklärungen und Verpflichtungen	20
1.	Haushaltsdisziplin-Krisenreserve	20
2.	Bestimmungen zu Cross Compliance (CC)	20
3.	Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen	20
4.	Rechtsgrundlagen/Hinweise	20
5.	Hinweise zur Veröffentlichung, zum Daten-schutz und zur Mitteilungsverordnung	20
5.1	Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen	20
5.2	Veröffentlichung bei Maßnahmen nach EU-Beihilferecht	21
5.3	Datenschutz	21
5.4	Umsetzung der Mitteilungsverordnung	22
6.	Informations- und Publizitätsvorschriften	22
7.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	22